

Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH

An die Anteilinhaber des Investmentfonds  
**Allianz Invest Dynamisch**  
ISIN: AT0000739214 (A), AT0000809231 (T)

Wien, 09.02.2026

## **Änderung von Fondsbestimmungen iZm der Einführung von Liquiditätsmanagement-Instrumenten**

Sehr geehrte AnteilinhaberInnen,

wir möchten Sie davon in Kenntnis setzen, dass die Abänderung von Fondsbestimmungen des oben genannten Investmentfonds, Miteigentumsfonds gem. § 2 Abs 1 und 2 InvFG 2011, mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 27.01.2026, FMA-IF25 8800/0001-ASM/2026, unter der behördlichen Auflage genehmigt wurde, dass die Änderung sämtlichen Anteilinhabern gemäß § 133 InvFG 2011 mitzuteilen ist.

Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben sind wir ab dem 16.04.2026 verpflichtet bestimmte Liquiditätsmanagementinstrumente für unsere Investmentfonds einführen. Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass der Investmentfonds auch in Zeiten von erhöhten Rücknahmeanfragen keinen nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt wird und die Gleichbehandlung aller Anleger gewährleistet bleibt. Diese Maßnahmen ergänzen die bisherige Regelung zur Aussetzung der Rücknahme von Anteilscheinen gemäß § 56 Investmentfondsgesetz 2011 die bei Liquiditätsengpässen aktiviert werden konnte.

Die neu eingeführten Instrumente umfassen:

**Verlängerung der Kündigungsfrist:** um eine bessere Planung und Verwaltung der Liquidität des Investmentfonds zu ermöglichen, kann bei unerwarteten Rücklösungen die im Prospekt angeführte Rücknahmefrist des Fonds verlängert werden. Dies gibt dem Fondsmanager die notwendige Zeit, um auf Rücknahmeanfragen effizient zu reagieren und gleichzeitig die Interessen aller Anleger zu wahren.

Beispiel: die Rücknahmemodalität des Investmentfonds beträgt t+1 (bei Anteilsrücknahmen wird also der Fondspreis des nächsten Bankarbeitstages als Abrechnungstag (Schlusstag) herangezogen). Sollte bei unerwarteten Rücknahmeaufträgen keine ausreichende Liquidität im Investmentfonds vorhanden sein oder ist diese nur mit Kursabschlägen sicherzustellen, *kann* die Rücknahmefrist bis zur entsprechenden Liquiditätsbeschaffung verlängert werden. Ihr Rücknahmeantrag wird somit nach Ablauf der verlängerten Frist zu dem jeweils gültigen Fondspreis abgerechnet.

**Rücknahmebeschränkung:** dieses Instrument erlaubt uns, Rücknahmen in bestimmten Situationen betragsmäßig zu begrenzen. Diese Maßnahme wird nur in Ausnahmefällen angewendet, um einen fairen Umgang mit allen Anlegern sicherzustellen.

Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH

Beispiel: die Rücknahmemodalität des Investmentfonds beträgt t+1 (bei Anteilsrücknahmen wird also der Fondspreis des nächsten Bankarbeitstages als Abrechnungstag (Schlusstag) herangezogen). Sollte bei unerwarteten Rücknahmeaufträgen keine ausreichende Liquidität im Fonds vorhanden sein oder ist diese nur mit Kursabschlägen sicherzustellen, *kann* die KAG bei Überschreitung eines vorab festgelegten Schwellenwertes beschließen, die Rücknahmeaufträge nur in einem bestimmten Ausmaß zu bedienen (z.B. zu 50%). Die Restorder würde verfallen. Für den nicht ausgeführten Teil Ihrer Rücknahmeorder müssten Sie einen neuerlichen Rückgabeantrag bei Ihrer depotführenden Stelle einbringen.

Im Zuge der Einführung dieser Liquiditätsmanagementinstrumente müssen die Fondsbestimmungen des Fonds entsprechend angepasst werden. Den Fondsbestimmungen Ihres Investmentfonds wird somit der neu gefasste Artikel 3a hinzugefügt:

### Artikel 3a Liquiditätsmanagement-Instrumente

Zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber hat die Verwaltungsgesellschaft folgende Liquiditätsmanagement-Instrumente vorgesehen: Verlängerung der Kündigungsfrist und Rücknahmebeschränkung. Ein zeitgleicher Einsatz ausgewählter Liquiditätsmanagement-Instrumente ist zulässig, wenn dies zur Wahrung der Interessen der Anleger erforderlich ist.

**Verlängerung der Kündigungsfrist:** Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahmefrist (Kündigungsfrist) vorübergehend verlängern. Dies berührt nicht die Rücknahmefrequenz.

**Rücknahmebeschränkung:** Eine Rücknahmebeschränkung kann vorübergehend unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse und erwarteter Zahlungsströme aktiviert werden.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung der Fondsbestimmungen wird auch der Börsenhang zu den Fondsbestimmungen aktualisiert. Die geänderten Fondsbestimmungen treten mit **16.04.2026** in Kraft.

Der Prospekt samt den geänderten Fondsbestimmungen des genannten Fonds sind ab dem 16.04.2026 kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH und bei der Erste Group Bank AG (Depotbank) in deutscher Sprache erhältlich.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter 01/ 505 54 80 – 4848 bzw. unter [fonds@allianz.at](mailto:fonds@allianz.at) zur Verfügung



Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH